

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 1K (Golf VI)

**Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge, Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie (VkBl 2004 S. 625 - 627).

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG

EG-Typgenehmigung-Nr. : e1*2001/116*0242*25

Typ : 1K

Verkaufsbezeichnung : Golf VI

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Variante / Version
AC CBBB X0 / FM6 ???????? ? 7MG
4 Türen (2 links, 2 rechts)

Schiebedach : mit

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen

Alle Varianten / Versionen : bei denen die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe die Anforderungen an vordere Seitenscheiben (92/22/EWG bzw. ECE-R 43) erfüllen.

Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet.

Das Anbringen von Folien ist unzulässig.

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 1K (Golf VI)

Prüfergebnisse

1. Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts) : 4, (2 rechts, 2 links)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : > 130 km/h für alle Ausführungen
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar : ja,
zusätzliche Anzeige in den Rahmen der Außenspiegel.
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : ja,
in dem für Prüfungsfahrten relevanten Geschwindigkeitsbereich.
- 1.5 Freiraum zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 220 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
Hersteller / Typ / Genehmigungs-Nr. : k. A.
oder
Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers) : 310 mm

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 1K (Golf VI)

2. Sitzplatz des Prüfenden

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : entfällt
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
Fahrlehrersitzes ($25^\circ \pm 3^\circ$) : 25°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von
vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes
(Raste 1 entspricht vorderster Stellung) : 160 mm von vorn
Sitzverstellung über asymmetrische Loch-
blende mit vier Zapfen annähernd stufenlos.
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes
(Beschreibung) : stufenlose Sitzhöhenverstellung mit Rat-
schenhebel
- wahlweise : ohne
- Neigungsverstellung des Fahrlehrer-
sitzes (Beschreibung) : ohne

2.4 Abmessungen

Maß in mm	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Ist-Werte	450	460	770	220	190	350	>100	330	880	960
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

ECE-R 32 erfüllt (bei $L5 < 700$ mm) : entfällt

- 1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
- 2) Die Soll Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.
- 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 1K (Golf VI)

3. Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß in mm	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Ist-Werte	480	490	300	870	980	310
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

4. Ort, Datum der Prüfung

Wolfsburg, 01.12.2008

5. Bemerkungen

Das Fahrzeug erfüllt mit den unter Punkt 2.2.16 der Anlage 7 der FeV geforderten Ausrüstungen die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse B und bei zusätzlicher Ausrüstung mit einer Anhängerzugvorrichtung und einem geeigneten Anhänger die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse BE.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (veröffentlicht im VkbI 2004 S. 625 - 627).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Hannover, den 02.12.2008
IFM/Har



Harder
Dipl.-Ing. Harder

Amtlich anerkannter Sachverständiger

- 1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
- 2) Die Soll Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.
- 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.